

LASTSCHRIFTWIDERRUF DURCH DEN (VORLÄUFIGEN) INSOLVENZVERWALTER

von Rechtsanwalt Christof Blauss

Immer dann, wenn der (vorläufige) Insolvenzverwalter Lastschriften widerruft, kann dies für die Bank zu Ausfällen führen, vor allem wenn die Rückbuchung nach dem Lastschriftabkommen (LSA) nicht mehr möglich ist.

Aufgabe des (vorläufigen) Insolvenzverwalters ist es, das Vermögen des Schuldners zugunsten aller Gläubiger zu sichern und zu erhalten sowie die Befriedigung einzelner Gläubiger vorab zu vermeiden (Obermüller/Hess, 2. Aufl. Rn. 129; BGH Urteil vom 04.11.2004, IX ZR 22/03).

1. Nach den Entscheidungen des BGH vom 04.11.2004 (IX ZR 28/04 und IX ZR 82/03) ist der „starke“ oder mit Zustimmungsvorbehalt ausgestattete vorläufige Insolvenzverwalter zum Widerruf der Lastschrift solange berechtigt, solange der Schuldner die Belastungsbuchungen noch nicht genehmigt hat.

Schadensersatzansprüche der Bank gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter, der sein Widerrufsrecht ausnützt, wurden vom BGH regelmäßig ausdrücklich verneint (anderer Ansicht beispielsweise OLG Hamm, ZIP 2004, S. 814/815 u. Nobbe, in: WM 2006, S. 1885 ff).

Die zitierten Entscheidungen des BGH vom 04.11.2004 hatten sich nicht mit der Genehmigungsfiktion der Ziff. 7 Abs. 3 AGB-Banken zu befassen, da diese Regelung in den Fällen AGB-rechtlich noch nicht vereinbart war (hierauf weist der BGH in der Entscheidung vom 04.11.2004, IX ZR 28/04 ausdrücklich hin zu den AGB-Sparkassen).

2. In der Entscheidung vom 21.09.2006 (IX ZR 173/02) bestätigt der BGH die beiden vorgenannten Entscheidungen vom 04.11.2004 ausdrücklich. Der BGH führt in der zitierten Entscheidung unter Hinweis auf die Entscheidungen vom 04.11.2007 aus:

„Der starke oder mit Zustimmungsvorbehalt ausgestattete (mitbestimmende) vorläufige Insolvenzverwalter verletzt weder seine insolvenzspezifische noch eine

sonstige gegenüber dem Gläubiger bestehende Pflicht, wenn er die auf einer Einzugsermächtigung beruhende Lastschrift widerruft. Vielmehr ist er, was der Senat nach Verkündung des Berufungsurteils entschieden hat, grundsätzlich berechtigt, eine Belastung, die der Schuldner noch nicht genehmigt hat, zu widerrufen (vgl. BGHZ 161, 49, 52, BGH Urteil vom 04.11.2004 – IX ZR 82/03... vom 04.11.2004 – IX ZR 28/04..).“

In der Entscheidung weist der BGH noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Frage der Genehmigungsfiktion nach Ziff. 7 Abs. 3 AGB-Banken nicht zu prüfen war. Weiter weist der BGH darauf hin, dass der Fall auch nicht anders läge, wenn ein (schwacher) vorläufiger Insolvenzverwalter gehandelt hätte. Dann hätte der Lastschriftwiderruf keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, so der BGH. Eine Genehmigung sei aber auch seitens der Schuldnerin rechtlich nicht mehr möglich gewesen. Hätte die Schuldnerin gegen den Widerspruch des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters die Lastschriften gleichwohl genehmigt, so wären diese nach §§ 130 Abs. 1 Nr. 2/140 InsO anfechtbar gewesen, so der BGH.

3. In der Entscheidung vom 25.10.2007 (IX ZR 217/06) hatte sich der BGH sodann – soweit ersichtlich – erstmalig mit der Frage der Genehmigungsfiktion der Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken auseinanderzusetzen. Der BGH hat zunächst seine bisherige Rechtsprechung in den Entscheidungen vom 04.11.2004 und 21.09.2006 (a.a.O.) bestätigt, wonach der mit Zustimmungsvorbehalt ausgestattete vorläufige Insolvenzverwalter befugt sei, im Einzugsermächtigungsverfahren erfolgte Lastschriften zu widerrufen, unabhängig davon, ob dem Schuldner sachliche Einwendungen gegen die Gläubigerforderung zustehen oder nicht.

Weiter weist der BGH in der Entscheidung vom 25.10.2007 darauf hin, dass die Gläubigerforderung vor Erteilung der Genehmigung des Lastschrifteinzugs nicht erfüllt sei. Sodann führt der BGH aber aus:

„Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken wirkt auch im Rechtsverhältnis zum endgültigen und zum vorläufigen „starken“ Insolvenzverwalter, nicht jedoch gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt.“

Mit anderen Worten: Eine AGB-mäßige Genehmigungsfiktion muss der Insolvenzverwalter gegen sich gelten lassen.

Aus Sicht der Banken erfreulich ist im Übrigen der weitere Leitsatz der Entscheidung vom 25.10.2007, der lautet:

„Der Insolvenzverwalter, der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Schuldnerkonto für eingehende Gutschriften längere Zeit weiterbenutzt, ohne die auf diesem Konto im Einzugsermächtigungsverfahren ergangene Lastschriften zu widerrufen, genehmigt diese konkludent.“

Zur Begründung seiner Entscheidung führt der BGH aus, dass die Lastschrift nach der vom BGH aufgestellten „Genehmigungstheorie“ (vgl. BGHZ 69, 82/85) erst dann zu einer wirksamen Belastung des Schuldnerkontos führe, wenn der Schuldner die Lastschrift wirksam genehmigt habe. Bis dahin sei keine Erfüllung eingetreten. Eine Zahlung im Wege der Lastschrifteinzugsermächtigung begründe deshalb keine für den Gläubiger verlässliche Rechtsposition, bis zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Schuldner. Vielmehr habe der Gläubiger bis zu dem Zeitpunkt der Genehmigung der Belastungsbuchung einen Erfüllungsanspruch gegen den Schuldner, der nunmehr darauf gerichtet sei, dass die Belastungsbuchung genehmigt werde. Bis zu diesem Zeitpunkt könne auch ein Widerspruch erklärt werden bzw. bei zwischenzeitlicher Insolvenzantragsstellung seitens des vorläufigen Verwalters die Genehmigung versagt werden.

In gleicher Weise wirke die Genehmigungsfiktion der Ziff. 7 Abs. 3 AGB-Banken zwischen dem „vorläufigen starken“ sowie dem endgültigen Insolvenzverwalter, da Letzterer, aber auch ein „vorläufiger starker“ Insolvenzverwalter, auf den die Verwaltung von Verfügungsbefugnissen über das Schuldnervermögen nach § 22 Abs. 1 Satz InsO übergegangen ist, und der damit in die Rechtsstellung des Gemeinschuldners (weitestgehend) eingetreten sei, so der BGH. Bei einem schwachen Insolvenzverwalter gelte die Genehmigungsfiktion Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken dagegen nicht, da er nicht eine zur Partei des Bankvertrages vergleichbare Position habe, insbesondere die AGB-Regelung nicht zum Tragen komme.

Weiter führt der BGH in der Entscheidung vom 25.10.2007 (IX ZR 217/06) aus, dass dann, wenn über das Konto seitens des späteren Insolvenzverwalters für einen längeren Zeitraum (im vorliegenden Fall ein Jahr) Zahlungsvorgänge abgewickelt würden, jedenfalls eine konkludente Genehmigung früherer Lastschriften durch den Insolvenzverwalter vorliege.

4. Ausgehend von dem BGH-Urteil vom 25.10.2007 stellt sich nunmehr die weitergehende Frage, inwieweit eine Insolvenzanfechtung der Genehmigung möglich ist. Hier weist der BGH in der zitierten Entscheidung vom 25.10.2007 darauf hin, dass eine Insolvenzanfechtung der Genehmigung nur gegenüber dem Gläubiger als Empfänger der Leistung möglich sei, denn für Insolvenzanfechtungen im Mehrpersonenverhältnis würden die allgemeinen bereicherungsrechtlichen Grundsätze entsprechend geltend (vgl. hierzu BGHZ 142, S. 284 ff m.w.N.).
5. Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch die (soweit ersichtlich) bislang nicht rechtskräftige Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 18.01.2007 (12 U 185/06), das die Anfechtbarkeit von Lastschrifteinzügen unter Gläubigerbenachteiligungsgesichtspunkten zulässt, wenn zuvor eine Genehmigungsfiktion gem. Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken eingetreten ist. Das OLG Karlsruhe begründet die Entscheidung damit, dass die Genehmigung die anfechtbare Rechtshandlung i.S.d. § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO sei, da erst mit dieser bzw. der AGB-rechtlichen Genehmigungsfiktion Erfüllung eintrete (§ 140 Abs. 1 InsO). Diese Rechtshandlung („Genehmigung“) wirke i.S. § 129 Abs. 1 InsO gläubigerbenachteiligend, so das OLG Karlsruhe.
6. Handlungsüberlegungen
 - Andere Zahlungsabwicklung, z.B. Abbuchungsverfahren
 - Monatsabschlüsse des Kontokorrentkontos anstatt Quartalsabschlüsse, können zu kürzeren Laufzeiten der AGB-rechtlichen Genehmigungsfiktion gem. Ziff. 7 Abs. 3 AGB-Banken führen und somit das wirtschaftliche Risiko der Banken für den Lastschriftwiderruf reduzieren, insbesondere wenn nach dem LSA eine Rückbuchung der Kontobelastung nicht mehr möglich sind.
 - Individuelle Genehmigungen des Lastschrifteinzugs dürften der Genehmigungsfiktion Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken vorgehen (Argument aus der BGH-Entscheidung IX ZR 173/02 vom 21.09.2006). Individualgenehmigungen liegen jedoch nicht darin, dass das debitorisch geführte Konto für den Zahlungsverkehr genutzt wird. Die Genehmigung muss sich tatsächlich auf den konkreten Lastschrifteinzug beziehen (Frage des konkreten Sachverhalts).

Stuttgart, den 28.02.2008

BLAICH & PARTNER Rechtsanwälte & Notar

Rechtsanwalt Christof Blauss

Danneckerstraße 58

70182 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 7 11 / 2444 41-34

Fax: +49 (0) 711 / 24 44 41-17

E-Mail: blauss@blaichundpartner.com

<http://www.blaichundpartner.com>